

Satzung

1.2

über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und
Plätzen in der Stadt Castrop-Rauxel
(Sondernutzungssatzung) vom 1. März 2024

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Castrop-Rauxel (Sondernutzungssatzung) vom 1. März 2024

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV NRW S. 193), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I, S. 2237) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV NRW S. 759, 2019 S. 23) hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel am 29.02.2024 folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Castrop-Rauxel beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel.
- (2) Als Straßen im Sinne dieser Satzung gelten auch diejenigen Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrWG NW). Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Nicht unter diese Satzung fallen öffentliche Anlagen und Einrichtungen der Stadt wie Denkmäler, Brunnen, Anschlagsäulen und -tafeln, Bedürfnisanstalten, Papierkörbe, fest installierte Ruhebänke, Spielgeräte sowie öffentliche Verkehrsanlagen (z. B. Parkautomaten, Ladesäulen) und andere Einrichtungen zugunsten des Gemeinwohls (z. B. Bedürfnisanstalten).

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen, Erlaubnisfähigkeit

- (1) Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Werbeanhänger und Werbefahrzeuge sind nicht erlaubnisfähig.
- (3) Eine Sondernutzung zu gewerblichen Werbezwecken kann bei Geschäftslokalen nur vor dem eigenen Geschäftslokal bis höchstens zur Frontbreite des Geschäfts zugelassen werden.

§ 3

Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke der Grundstücke erforderlich ist und der Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen, Anzeigepflichten

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen

- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel und Fensterbänke, außerdem Vordächer und Sonnenschutzdächer;
- b) Kellerschächte, soweit sie mit ihrem Ausmaß nicht mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen, die Gehweghöhe nicht überragen und abgedeckt sind. Die Abdeckung muss von innen so gesichert sein, dass ein unbefugtes Öffnen nicht möglich ist;
- c) Werbeanlagen und Warenauslagen an der Stätte der Leistung, wenn sie nicht mehr als 40 cm in den Verkehrsraum des Gehweges hineinragen und gefahrlos passiert werden können;
- d) die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen auf dem Gehweg am Liefertag und die Aufstellung von Sperrmüll und Müllbehältern auf dem Gehweg am Abfuhrtag, soweit der Verkehr nicht beeinträchtigt wird;
- e) Dreieckständer, Plakattafeln etc. politischer Parteien bzw. Gruppierungen ab Beginn des dritten Monats vor dem Wahltag;
- f) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen, soweit der Verkehr nicht beeinträchtigt wird;
- g) die Aufstellung von Fahrradständern, Müllbehältern und Aschenbecher;
- h) Einrichtungen, die der Grundversorgung dienen, wie z. B. Briefkästen, Telefonzellen pp.
- i) die Aufstellung einer mobilen Bank für Gewerbetreibende vor ihren Geschäftslökalen.

Der Inhalt städtebaulicher und bauordnungsrechtlicher Satzungen und Bebauungspläne bleibt unberührt.

- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern, insbesondere wenn die Sicht an Kreuzungen und Einmündungen nicht gewährleistet ist oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (3) Die erlaubnisfreien Sondernutzungen des Abs. 1 Buchst. d) (vorübergehende Lagerung von Brennstoffen auf dem Gehweg am Liefertag), e) und i) bedürfen einer Anzeige bei der Stadt. Die Anzeige hat Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu enthalten und ist spätestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung bei der Stadt einzureichen. § 4 der Wahlwerbesatzung der Stadt Castrop-Rauxel bleibt unberührt.

§ 5

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums an der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung der Gemeinde außer Betracht bleibt (§ 23 StrWG NW).

§ 6

Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich, spätestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung, mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen und möglichst durch textliche Beschreibung und Zeichnung zu erläutern. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung besteht nicht.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Zeit - längstens für 3 Jahre - oder auf Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie wird unter dem Vorbehalt eines Widerrufs erteilt. Sie ist nur mit Zustimmung der Stadt übertragbar.

- (2) Schäden und Mehraufwendungen, die sich durch die Sondernutzung ergeben, sind zu ersetzen. Die Stadt ist berechtigt, angemessene Sicherheitsleistungen vor Beginn der Sondernutzung zu verlangen.
- (3) Im Fall des Widerrufs oder bei Sperrung, Änderung und Einziehung der Straße besteht kein Rechtsanspruch gegen die Stadt. Von Haftungsansprüchen Dritter ist die Stadt bzw. der Straßenbaulastträger der jeweiligen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen freizustellen.
- (4) Die Erlaubnis erlischt, wenn die Sondernutzung nicht innerhalb von 6 Wochen nach dem erlaubten Anfangsdatum ausgeübt wird.

§ 8

Gebühren

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach den jeweiligen Tarifen erhoben. Aus dem Gebührentarif ergibt sich für die jeweilige Art der Sondernutzung auch die Bemessungsgrundlage und die Bemessungszeit (pro Tag / Monat / Jahr).
- (2) Die Gebühr wird für die tatsächliche Inanspruchnahme der Verkehrsfläche anteilmäßig für die genehmigte Dauer der Erlaubnis oder bis zu deren Widerruf erhoben. Wird durch die Sondernutzung die öffentliche Verkehrsfläche beschädigt oder verschmutzt, so ist für die Gebührenberechnung der Zeitraum bis zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Fläche zugrunde zu legen. Centbeträge werden auf volle Eurobeträge abgerundet. Ist die Gebühr niedriger als die im Gebührentarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Das Recht der Stadt nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG oder § 7 Abs. 3 dieser Satzung, Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder der Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Verwaltungsgebühren werden sowohl für die Erteilung als auch die ~~bzw.~~ Versagung der Sondernutzungserlaubnis erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus den beigefügten Tarifstellen. Diese sind Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Sonstige anfallende Kosten (z. B. für Strom und Wasser) sind in der Gebühr nicht enthalten.
- (6) Für Sondernutzungen, die im Gebührentarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Sondernutzungsgebühren in Anlehnung an artverwandte Tarifpositionen erhoben.

§ 9

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner und Verantwortlicher sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
 - c) Verwaltungsgebühren entstehen mit der Vornahme der Amtshandlung.
- (2) Die Gebühr wird fällig 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner. In Ausnahmefällen kann ein anderer Fälligkeitstermin bestimmt werden.
- (3) Bei Erlaubnissen von einer längeren als einjährigen Dauer ist die Gebühr anteilmäßig für das laufende Kalenderjahr 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides und für die nachfolgenden Jahre bis zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig. In Ausnahmefällen kann ein anderer Fälligkeitstermin bestimmt werden.
- (4) Eine Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn fällige Gebühren trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht gezahlt werden.

§ 11

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind. Die Mindestgebühr bleibt hiervon unberührt.

§ 12

Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

- (1) Von der Erhebung einer Sondernutzungsgebühr wird abgesehen
- a) für die Polizei- und Feuerwehrrufsäulen, Telefonzellen, Briefkästen, Wartehallen und Schutzdächer der öffentlichen Verkehrsmittel und ähnliche nicht gewerbliche, dem öffentlichen Wohl dienende Einrichtungen,
 - b) für Hinweisschilder für Gottesdienste, öffentliche Gebäude und Unfallhilfsdienste und sonstige dem öffentlichen Wohl dienende Einrichtungen,
 - c) für bauliche Anlagen und Einrichtungen, die von der Stadt oder anderen Behörden veranlasst worden sind,
 - d) für Sondernutzungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen oder politischen Zwecken dienen,
 - e) bei lediglich anzeigepflichtigen Sondernutzungen,
 - f) bei Sondernutzungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen, bei denen die Stadt selbst Veranstalter ist,
 - g) bei Sondernutzungen von Straßenmusikern (Musizieren zum Zweck des Gelderwerbs)
 - h) bei Sondernutzungen auf dem Kulturplatz „Leo“.

Im Übrigen kann durch den zuständigen Betriebsleiter teilweise (bis max. 50%) von der Erhebung einer Sondernutzungsgebühr abgesehen werden, wenn erlaubnisbedürftige Sondernutzungen in erheblichem Maße im öffentlichen Interesse liegen. Über einen vollständigen Sondernutzungsgebührenverzicht entscheidet der zuständige Betriebsausschuss.

- (2) Von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr wird abgesehen bei erlaubnispflichtigen Sondernutzungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen, bei denen die Stadt selbst Veranstalter ist.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt.

Verstöße gegen diese Satzung können für jeden Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 14

Genehmigungen, Erlaubnisse nach anderen Vorschriften

Nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse wie zum Beispiel nach der Straßenverkehrsordnung, der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und nach der Gewerbeordnung werden durch diese Satzung nicht berührt.

Der Inhalt städtebaulicher und bauordnungsrechtlicher Satzungen und Bebauungspläne bleibt ebenfalls unberührt.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Castrop-Rauxel vom 3. März 2020 außer Kraft.

Gebührentarife für Sondernutzungen

Allgemeine Bestimmungen Sondernutzungsgebühr

- 1.) Sofern als Bemessungsgrundlage für die Sondernutzung eine Fläche in m² zugrunde gelegt wird, so wird als Grundfläche ein Quader ermittelt, der aus den um die äußeren Begrenzungen der Sondernutzungsanlage gedachten Linien gebildet wird.
- 2.) Bruchteile von Quadratmetern werden jeweils auf volle Quadratmeter nach oben aufgerundet.
- 3.) Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden auf den jeweils vollen Euro nach unten gerundet.
- 4.) Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 50 €, soweit bei den einzelnen Tarifstellen nichts Gegenteiliges gesagt wird.
- 5.) Die volle Gebühr wird auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Erlaubniszeitraumes erfolgt.

Gebührentarif für Sondernutzungen				
Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Bemessungszeit	Gebühr in €
1	Kioske, Verkaufsstände für Weihnachtsbäume, Grab schmuck, Blumen etc.	je Stand	je angefangene Woche	5,00 €
2	Verkaufswagen und Verkaufsanhänger, mit denen einer gewerblichen Tätigkeit nachgegangen wird	je Fahrzeug	je angefangenen Monat	20,00 €
3	Warenautomaten, Verkaufsautomaten und kostenpflichtige Kinderspielgeräte	je Objekt	je angefangener Monat	15,00 €
4	(Steh)-Tische und Sitzgelegenheiten, Bestuhlung und Möblierung der Außengastronomie	je angefangenem m ²	je angefangenen Monat	5,00 €
5	Warenauslagen, Schaukästen, Warenständer	je angefangenem m ²	je angefangenen Monat	10,00 €
6	Plakatierung zu Werbezwecken	max. 30 Plakate im gesamten Stadtgebiet	max. 14 Tage	100,00 €
7	Informationsstände	je Stand	je angefangenem Tag	40,00 €
8	Informations- und Promotionaktionen (u.a. Flyer-Verteilen)	pro Person	je angefangenen Tag	10,00 €
9	Aufstellen von Stahlrohrgerüsten (ab Tag <u>nach</u> Aufstellung)	je angefangenem m ²	je angefangene Woche	3,00 €
10	Lagerung von Baumaterial, Gegenständen aller Art (ab Tag <u>nach</u> Anlieferung)	je angefangenem m ²	je angefangene Woche	15,00 €
11	Baustelleneinrichtung	je angefangenem m ²	je angefangene Woche	2,00 €
12	Hubsteiger, Möbellifte, Schrägaufzüge, Fahrzeugkräne (ab Tag <u>nach</u> Aufstellung)	je Objekt	je angefangene Woche	50,00 €
13	Das Aufstellen von Containern am Tag der Anlieferung, wenn zwischen 2 Anlieferungstagen eine Frist von einer Woche vergeht.			0,00 €

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Bemessungszeit	Gebühr in €
14	Aufstellen von Absatzcontainern (ab Tag <u>nach</u> Aufstellung)	bis 7 m ²	je angefangenem Tag	gewerblich 5,00 € privat 2,00 €
15	Aufstellen von Absatzcontainern (ab Tag <u>nach</u> Aufstellung)	7 - 10 m ²	je angefangenem Tag	gewerblich 10,00 € privat 2,00 €
16	Aufstellen von Absatz- bzw. Abrollcontainern (ab Tag <u>nach</u> Aufstellung)	mehr als 10 m ²	je angefangenem Tag	gewerblich 15,00 € privat 2,00 €
17	Reiterbrunnen	---	ein Tag bis fünf Tage pro Woche	50,00 € 150,00 € 200,00 €
18	Münsterplatz	---	ein Tag bis fünf Tage pro Woche	100,00 € 300,00 € 400,00 €
19	-Berliner Platz -Neuroder Platz	---	ein Tag bis fünf Tage pro Woche	50,00 € 150,00 € 200,00 €
20	Marktplatz Altstadt	---	ein Tag bis fünf Tage pro Woche	200,00 € 600,00 € 800,00 €
21	"Boulevard" Altstadt	---	ein Tag bis fünf Tage pro Woche	100,00 € 300,00 € 400,00 €
22	Marktplatz Ickern	---	ein Tag bis fünf Tage pro Woche	200,00 € 600,00 € 800,00 €
23	alle anderen Plätze und Straßenzüge	je angefangenem m ²	je angefangenen Tag	0,15 €

Tarifstellen der Verwaltungsgebühren für Sondernutzungen		
1	für die Erteilung einer einfachen Sondernutzungserlaubnis, bei der ein Ortstermin nicht erforderlich ist	30,00 €
2	für die Erteilung einer qualifizierten Sondernutzungserlaubnis, bei der ein Ortstermin erforderlich ist	50,00 €
3	für die Erteilung einer kurzfristig beginnenden Sondernutzung (Antrag 7 Tage oder weniger vor Beginn der Sondernutzung gestellt)	50,00 €
4	für die Erteilung einer nachträglich genehmigten Sondernutzung (Antrag nach Beginn der Sondernutzung gestellt)	80,00 €
5	für gänzlich unangemeldete und dennoch betriebene Sondernutzungen	100,00 €
6	für die Verlängerung einer bereits erteilten Sondernutzungserlaubnis	10,00 €

Castrop-Rauxel, den 1. März 2024



Kravanja
Bürgermeister